

Bundesgesetzblatt

409

Teil I

Z 1997 A

1978

Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1978

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 78	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 603-9	409
15. 3. 78	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen und Rindern neu: 7847-11-4-27	411
20. 3. 78	Sechsundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (26. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-26	413
21. 3. 78	Verordnung über Probenahmeverfahren für die amtliche Futtermittelüberwachung (Probenahmeverordnung — Futtermittel) neu: 7825-1-3	414
21. 3. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Mitverantwortungsabgabeverordnung-Milch 7847-11-5-3	418
21. 3. 78	Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher pakistischer Pässe von der Aufenthaltsverlängerung neu: 26-1-4	419
21. 3. 78	Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen — SportbootFüV-Bin) neu: 9503-19	420
22. 3. 78	Zweite ADNR-Änderungsverordnung 9502-13-1, 9502-13-2-4-1, 9502-14-1, 9502-14-2, 9502-13-2-3-2	424
16. 3. 78	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Stresemann-Gedenkmünze) neu: 691-10-22	426

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 und Nr. 15	427
Verkündungen im Bundesanzeiger	428
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	429

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 17. März 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1977 dem Bund 69 vom Hundert und den Ländern 31 vom Hundert und für das Jahr 1978 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert zu.“

2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1977 und 1978 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).“

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „des Haushaltsgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273)“ die Worte eingefügt:

„, geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),“.

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1976 vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. März 1978

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Stoltenberg

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen
von Schweinen und Rindern**

Vom 15. März 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Schweinefleisch und für Rindfleisch hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen.

**§ 2
Zuständige Stelle**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

**§ 3
Kautionen**

(1) Soweit nach den in § 1 bezeichneten Rechtsakten Kautionen zu stellen sind, sind diese im Geltungsbereich dieser Verordnung der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautionen werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kautionen. Die Kautionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Anträge

- (1) Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster bei der Bundesanstalt einzureichen.
- (2) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, gesondert für jeden Vertrag über private Lagerhaltung die zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen notwendigen Belege zu führen und Aufzeichnungen über die eingelagerten Erzeugnisse zu machen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der Antragsteller hat während der Geschäfts- und Betriebszeit den Beauftragten der Bundesanstalt das Betreten der Lagerräume sowie die Aufnahme der Bestände an Fleisch und Fleischerzeugnissen, für deren Einlagerung eine Beihilfe gewährt wird, zu gestatten und die erforderliche Unterstützung zu gewähren sowie bei automatischer Buchführung auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit dies die Beauftragten der Bundesanstalt verlangen.

§ 7

Auslagen

Soweit bei Maßnahmen der amtlichen Überwachung, die über die üblicherweise durchgeführten Kontrollen hinausgehen, Auslagen entstehen, sind diese vom Antragsteller zu tragen.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesanstalt gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge sind an die Bundesanstalt zurückzuzahlen. Sie sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Sechsundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(26. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 20. März 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 sowie des Absatzes 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 20 Abs. 3 StVZO braucht der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, nicht für jedes dem Typ entsprechende, zulassungspflichtige Fahrzeug einen Fahrzeugbrief auszufüllen, wenn er eine „Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Bundeswehr“ ausstellt. Der Vordruck der Übereinstimmungsbescheinigung entspricht den Seiten 2 und 4 des Vordrucks des Fahrzeugbriefs (§ 20 Abs. 3 Satz 2 StVZO); er wird von der Zentralen Militärfahrtstelle ausgegeben. Die Übereinstimmungsbescheinigung braucht nur für eine Fahrzeugserie ausgestellt zu werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der EWG-Betriebserlaubnis die Fahrgestellnummer jedes einzelnen Fahrzeugs der Fahrzeugserie der Zentralen Militärfahrtstelle mitteilt.

§ 2

Abweichend von § 21 StVZO bedarf es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, keines Fahrzeugbriefs, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr eine „Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Bundeswehr“ ausstellt. § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Soweit es nach anderen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für das Zulassungsverfahren eines Fahrzeugbriefs bedarf, gilt dies nicht für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden.

§ 4

Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 StVZO bleibt die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, auf die die vorstehenden Paragraphen angewendet worden sind, längstens nur so lange wirksam, als die Fahrzeuge für die Bundeswehr zugelassen sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
über Probenahmeverfahren für die amtliche Futtermittelüberwachung
(Probenahmeverordnung — Futtermittel)**

Vom 21. März 1978

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

Für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen (Stoffe) im Rahmen der amtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes) werden die Proben nach dieser Verordnung genommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Partie:
die Menge eines Stoffes, die sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt,
2. eine Einzelprobe:
die Teilmenge einer Partie, die durch einen Entnahmevergäng gebildet wird,
3. eine Sammelprobe:
die Gesamtmenge einer Partie entnommener Einzelproben,
4. eine reduzierte Sammelprobe:
eine repräsentative Teilmenge der Sammelprobe,
5. eine Endprobe:
eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

§ 3

Probenahmegeräte

- (1) Die Probenahmegeräte müssen aus einem Material bestehen, das die für die Probenahme bestimmten Stoffe nicht beeinflußt.
- (2) Für die Entnahme von Einzelproben sollen folgende Geräte benutzt werden:

1. zur Größe der Partie und zur Teilchengröße der Stoffe passende Probestecher mit langem Schlitz oder Kammern,
2. Schaufeln mit ebenem Boden und rechtwinklig hochgebogenem Rand,
3. mechanische Vorrichtungen zur Entnahme aus Stoffen, die sich in Bewegung befinden oder für die Probenahme bewegt werden,
4. für die Entnahme von Einzelproben aus flüssigen oder halbflüssigen Stoffen
 - a) Stechheber,
 - b) Schöpfheber mit Verschlußeinrichtungen.

(3) Zur Herstellung von reduzierten Sammelproben und Endproben können Probeteiler verwendet werden.

§ 4

Umfang einer Partie

Ist eine Partie so groß oder so gelagert, daß ihr nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so gilt für die Probenahme nur der Teil als Partie, dem die Einzelproben entnommen worden sind.

§ 5

Einzelproben

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien ist die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Einzelproben zu ziehen.

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
1. Feste Stoffe, unverpackt (lose), und Stoffe in Behältnissen über 100 kg: bis 2,5 t über 2,5 t	Proben: 7 die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 40

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
2. Verpackte Stoffe:	Packungen:
Packungen bis 1 kg Inhalt	4
Packungen über 1 kg Inhalt:	
bis 4 Packungen	alle
5 bis 16 Packungen	4
über 16 Packungen	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 20; bei der Kontrolle auf Schadstoffe und verbotene Stoffe (§ 23 der Futtermittelverordnung), die ungleichmäßig in Futtermitteln verteilt sein können, höchstens 40
3. Flüssige und halb-flüssige Stoffe:	Behältnisse:
Behältnisse bis 1 l Inhalt	4
Behältnisse über 1 l Inhalt:	
bis 4 Behältnisse	alle
5 bis 16 Behältnisse	4
über 16 Behältnisse	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 20
4. Futterblöcke und Lecksteine	Futterblöcke oder Lecksteine: 1 je Partie von 25 Einheiten; höchstens 4

(2) Bei Packungen oder Behältnissen bis zu einem Kilogramm oder einem Liter Inhalt sowie bei Futterblöcken und Lecksteinen bis zu einem Kilogramm Gewicht bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses, ein Futterblock oder ein Leckstein die Einzelprobe.

§ 6 Sammelproben

(1) Für jede Partie ist eine einzige Sammelprobe zu bilden. Abweichend hiervon ist bei der Kontrolle von Futtermitteln auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, z. B. Aflatoxin B₁, Crotalaria-Arten, Mutterkorn und Rizinus, je nach Art und Umfang der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Sammelproben zu bilden:

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Sammelproben je Partie
1	2
1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen:	
bis 1 t	1
über 1 bis 10 t	2
über 10 bis 40 t	3
über 40 t	4
2. Verpackte Futtermittel:	
bis 16 Packungen	1
17 bis 200 Packungen	2
201 bis 800 Packungen	3
über 800 Packungen	4
(2) Die Sammelproben, die aus den Einzelproben der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien zu bilden sind, dürfen die dort in Spalte 2 festgesetzten Mindestmengen nicht unterschreiten; bei der Kontrolle von Futtermitteln auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, darf die Menge jeder Sammelprobe 4 Kilogramm oder 4 Liter nicht unterschreiten:	
Art und Umfang der Partie	Mindestmengen der Sammelproben
1	2
1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen	4 kg
2. Verpackte Futtermittel:	
bis 1 kg Inhalt	Inhalt von 4 Packungen
über 1 kg Inhalt	4 kg
3. Flüssige oder halb-flüssige Futtermittel:	
Behältnisse bis 1 l Inhalt	Inhalt von 4 Behältnissen
Behältnisse über 1 l Inhalt	4 l
4. Futterblöcke und Lecksteine:	
mit einem Einzelgewicht bis 1 kg	4 Stück
mit einem Einzelgewicht über 1 kg	4 kg
5. Zusatzstoffe	200 g oder 200 ml
6. Vormischungen	1 kg oder 1 l

§ 7
Endproben

(1) Aus jeder Sammelprobe sind, falls erforderlich nach Bildung einer reduzierten Sammelprobe, mindestens drei Endproben zu bilden.

(2) Die Endprobe darf je nach Art der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partie die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestmenge nicht unterschreiten:

Art der Partie	Mindestmengen der Endproben
1	2
1. Feste Futtermittel	500 g
2. Flüssige oder halb-flüssige Futtermittel	500 ml
3. Zusatzstoffe	50 g
4. Vormischungen	250 g

§ 8

Entnahme und Bildung der Proben

(1) Die Proben sind so zu entnehmen und zu bilden, daß sie gegenüber der Partie nicht verändert oder verunreinigt werden. Die verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

(2) Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelproben muß ungefähr gleich sein. Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei losen Stoffen oder Stoffen in Behältnissen über 100 Kilogramm ist die Partie gedanklich in ungefähr gleiche Teile entsprechend der nach § 5 erforderlichen Anzahl der Einzelproben aufzuteilen und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen. Die Einzelproben können auch einer fließenden Partie entnommen werden.
2. Bei verpackten Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung — falls erforderlich nach getrennter Entleerung — ein Teil des Inhalts zu entnehmen.
3. Bei flüssigen oder halbflüssigen, gleichmäßig vermischten oder vermischbaren Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung oder jedem für die Probenahme bestimmten Behältnis, gegebenenfalls nach gleichmäßiger Vermischung, mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Bei flüssigen oder halbflüssigen nicht gleichmäßig vermischbaren Stoffen sind aus den für die Probenahme bestimmten Behältnissen die Proben in verschiedenen Höhen zu entnehmen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend, jedoch sollen aus den ersten durchlaufenden Teilmengen keine Proben entnommen werden. Das Volumen der Sammelproben muß mindestens zehn Liter betragen.

5. Bei Futterblöcken und Lecksteinen ist aus jedem für die Probenahme bestimmten Futterblock oder Leckstein ein Teil zu entnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind Partien von Futtermitteln, bei denen der Gehalt an solchen Schadstoffen oder verbotenen Stoffen kontrolliert werden soll, die ungleichmäßig verteilt sein können, gedanklich entsprechend der nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Anzahl der Sammelproben in ungefähr gleiche Teile aufzuteilen. Auf diese Teile ist die Gesamtzahl der nach § 5 erforderlichen Einzelproben ungefähr gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß die aus verschiedenen Teilen der Partie stammenden Einzelproben, die jeweils eine Sammelprobe ergeben müssen, nicht vermengt werden.

(4) Aus den nach Absatz 2 gezogenen Einzelproben ist jeweils eine Sammelprobe zu bilden. Die nach Absatz 3 gezogenen Einzelproben sind aus jedem Teil der Partie zu sammeln; aus ihnen sind die Sammelproben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu bilden. Dabei ist die Herkunft jeder Sammelprobe anzugeben.

(5) Die Sammelprobe ist zu mischen, bis sie gleichmäßig ist. Klumpen sind getrennt vom übrigen Material zu zerdrücken und anschließend wieder unterzumischen. Bei Bedarf kann die Sammelprobe mit einem mechanischen Probeteiler oder nach dem Vierteilungsverfahren bis auf zwei Kilogramm oder zwei Liter reduziert werden.

(6) Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Veränderung der Zusammensetzung sowie Verunreinigung oder Beschädigung der Probe während des Transportes oder der Lagerung vermieden wird.

§ 9

Behandlung der Endproben

(1) Die Endproben sind in saubere, trockene, feuchtigkeitsundurchlässige und weitgehend luftdicht verschließbare Behältnisse abzufüllen. Diese sind zu verschließen. Der Verschluß ist durch Plombe oder Siegel so zu sichern, daß die Sicherung beim Öffnen des Behältnisses unbrauchbar wird.

(2) Die Endproben sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Name und Anschrift der Überwachungsbehörde
2. Nummer des Probenahmeprotokolls
3. Bezeichnung des Stoffes.

Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe oder dem Siegel mit erfaßt werden.

§ 10

Probenahmeprotokoll

(1) Über die Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu fertigen, aus dem die Identität der Partie eindeutig hervorgeht.

(2) Jeder Endprobe ist eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls beizufügen.

§ 11

Verwendung der Endproben

Die Überwachungsbehörde hat unverzüglich nach der Probenahme eine Endprobe der mit der amtlichen Untersuchung beauftragten Stelle zu über-senden. Je eine weitere Endprobe ist für eine etwaige private oder amtlich veranlaßte Gegen-untersuchung bestimmt.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futter-mittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkün-dung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1978

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
J. Ertl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Mitverantwortungsabgabeverordnung-Milch**

Vom 21. März 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Mitverantwortungsabgabeverordnung-Milch vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der abgabepflichtige Selbstvermarkter, der die Beihilfe vierteljährlich erhält, gibt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats eine Abgabeanmeldung ab, die Angaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, bezogen auf das Vierteljahr der Herstellung, enthält. Der Abgabe-

betrag ist bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„wird die Beihilfe vierteljährlich gezahlt, bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats.“
- b) In Satz 3 werden hinter den Worten „folgenden Monats“ die Worte „wird die Beihilfe vierteljährlich gezahlt, bis zum 15. Tag des auf das Vierteljahr der Herstellung folgenden Monats“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Befreiung der Inhaber amtlicher pakistanischer Pässe
von der Aufenthaltserlaubnis**

Vom 21. März 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Inhaber amtlicher Pässe der Islamischen Republik Pakistan (Diplomaten- und Dienstpässe) bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreisen, sich dort nicht länger als 3 Monate aufzuhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von der Islamischen Republik Pakistan den Inhabern amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) gleichartige Befreiungen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährt ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1978

**Der Bundesminister des Innern
Maihofer**

**Verordnung
über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtstraßen
(Sportbootführerscheinverordnung-Binnen — SportbootFüV-Bin)**

Vom 21. März 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Binnenschiffahrtstraßen im Sinne dieser Verordnung sind die Bundeswasserstraßen Rhein, Donau, Mosel und die Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 gilt (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 — BGBl. I S. 178 — der durch Verordnung vom 10. August 1977 — BGBl. I S. 1541 — geändert worden ist).

(2) Sportboot im Sinne dieser Verordnung ist ein von seinem Führer nicht gewerbsmäßig für Sport- oder Erholungszwecke verwendetes Fahrzeug von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung, das mit Motorantrieb ausgerüstet ist, dessen größte nicht überschreitbare Nutzleistung an der Schraubenwelle mehr als 3,68 kW (5 PS) beträgt.

§ 2

**Voraussetzungen für das Führen
eines Sportbootes**

(1) Ein Sportboot darf auf den Binnenschiffahrtstraßen (§ 1 Abs. 1) nur führen, wer

1. zum Führen eines Sportbootes befähigt ist,
2. einen gültigen Befähigungsnachweis (§§ 3, 5 Abs. 1, § 6 Satz 2) hat,
3. körperlich und geistig geeignet ist und
4. das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Segelfahrzeug, das Sportboot im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, darf, sofern er den Motor nicht benutzt, auch führen, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 3

Nachweis der Befähigung

Die Befähigung wird — unbeschadet des § 5 Abs. 1 und des § 6 Satz 2 — durch den Motorbootführerschein A für Binnenfahrt des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) oder durch den Führerschein für Binnenfahrt (A) des Deutschen Segler-

Verbandes (DSV) nachgewiesen (amtlich vorgeschriebener Befähigungsnachweis). In dem Führerschein für Segelfahrzeuge muß die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen mit Motorantrieb vermerkt sein.

§ 4

Nachweis der Eignung

(1) Der Bewerber um den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis muß, wenn er beim DMYV oder DSV die Zulassung zur Prüfung beantragt, durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß er über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügt. Das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn es den Anforderungen entspricht, die in den vom Bundesminister für Verkehr zur Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtstraßen vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988) erlassenen Richtlinien vom 27. April 1977 (Verkehrsblatt S. 309) festgelegt sind (Nummern 2.1.3.1 bis 2.1.3.4). Ergeben sich Zweifel an der sonstigen körperlichen oder an der geistigen Eignung des Bewerbers, muß er auch insoweit seine Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

(2) Der Inhaber des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises hat den Auflagen nachzukommen, die bei nur eingeschränkter körperlicher Eignung in dem amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis eingetragen sind, um die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren auszugleichen.

§ 5

Andere Befähigungsnachweise

(1) Die Befähigung zum Führen eines Sportbootes auf den Binnenschiffahrtstraßen kann auch nachgewiesen werden durch

1. einen im Geltungsbereich dieser Verordnung nach anderen Vorschriften erteilten amtlichen Befähigungsnachweis zum Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Fahrzeugs auf einer Binnenschiffahrtstraße (§ 1 Abs. 1) oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtstraßen,
2. einen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung von einem anderen Staat erteilten amtlichen Befähigungsnachweis zum Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Fahrzeugs auf einer Binnenschiffahrtstraße (§ 1 Abs. 1) oder auf dem Bodensee,

3. einen im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten amtlichen Berechtigungsschein zum Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Binnenschiffahrtstraßen (§ 1 Abs. 1) oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtstraßen,
4. einen Motorbootführerschein nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBI. II S. 731),
5. ein Befähigungszeugnis der Gruppen A und B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBI. I S. 1253), das vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist,
6. einen Sportbootführerschein nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtstraßen, der vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist, oder
7. einen amtlichen Berechtigungsschein zum Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Seeschiffahrtstraßen, der im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist.

(2) Der Inhaber eines der in Absatz 1 aufgeführten Befähigungsnachweises hat den darin eingetragenen Auflagen nachzukommen, soweit sie nicht ausschließlich das Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Fahrzeugs auf einer Seeschiffahrtstraße betreffen.

(3) Eine Übersicht über die durch Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 erfassten Befähigungsnachweise wird im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — veröffentlicht.

§ 6

Vorübergehender Aufenthalt

Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die sich nicht länger als ein Jahr im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, bedürfen eines Befähigungsnachweises nur dann, wenn in dem Staat ihres Wohnsitzes für das Führen von Sportbooten auf Wasserstraßen, die den Binnenschiffahrtstraßen vergleichbar sind, oder auf Binnenseen ein Befähigungsnachweis amtlich vorgeschrieben ist. Diese Personen können den Nachweis der Befähigung auch mit dem in dem Staat ihres Wohnsitzes geltenden Befähigungsnachweis erbringen, soweit Gegenseitigkeit besteht. Sie haben den in diesem Befähigungsnachweis eingetragenen Auflagen nachzukommen.

§ 7

Überwachung

(1) Der Befähigungsnachweis nach den §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Satz 2 ist an Bord mitzuführen. Er ist den Dienstkräften der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Ergeben sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Inhabers eines Befähigungsnachweises, kann die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8

Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

(1) Der DMYV und der DSV haben bei der Abnahme der Prüfungen für den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis und bei dessen Erteilung Mitglieder der ihnen angeschlossenen Vereine und Nichtmitglieder gleichzubehandeln. Die Prüfungskommissionen müssen jeweils so zusammengesetzt sein, daß Bewerber nicht mehrheitlich von Personen geprüft werden, die sie ausgebildet haben.

(2) Der DMYV und der DSV haben Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfüllen und die in einer Prüfung nachgewiesen haben, daß sie zum Führen eines Sportbootes befähigt sind, den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erteilen. Sie müssen Bewerber, die neben dem amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis die Fahrerlaubnis nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtstraßen erwerben wollen, ermöglichen, die erforderlichen Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang abzulegen.

§ 9

Nachprüfung von Entscheidungen des DMYV und des DSV

(1) Ein Bewerber, dem der DMYV oder der DSV den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht oder nur unter Festsetzung von Auflagen erteilt, kann die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung durch die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte nachprüfen lassen.

(2) Der Antrag auf Nachprüfung ist innerhalb eines Monats, nachdem der DMYV oder der DSV dem Bewerber die Entscheidung mitgeteilt hat, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte in 3000 Hannover, Am Waterlooplatz 5, zu stellen.

(3) Der DMYV und der DSV haben den an sie gerichteten Entscheidungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte, insbesondere soweit ihnen ein bestimmtes Verhalten aufgegeben wird, nachzukommen.

§ 10

Entziehung

(1) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 3) wird entzogen, wenn der Inhaber

1. die Erteilung des Befähigungsnachweises
 - a) durch wissentlich falsche Angaben erschlichen oder
 - b) durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
2. zum Führen eines Sportbootes körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr nicht geeignet ist.

(2) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis kann entzogen werden, wenn der Inhaber

1. wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwidderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften begangen hat,
3. unter erheblicher Einwirkung geistiger Getränke oder anderer berauscheinender Mittel ein Sportboot geführt hat oder
4. einer in den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen eingetragenen Auflage (§ 4 Abs. 2) nicht nachkommt.

(3) Für die Entziehung des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte zuständig. Sie kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises festsetzen.

(4) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis verliert mit der Entziehung seine Gültigkeit als Nachweis der Befähigung zum Führen eines Sportbootes auf den Binnenschiffahrtstraßen. Der Inhaber, dem der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis entzogen worden ist, hat ihn der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte zur Entwertung vorzulegen. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion entwertet ihn durch Eintragung des Vermerks „Ungültig als Befähigungsnachweis im Sinne von § 3 der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtstraßen“.

§ 11

Fahrverbot

(1) Dem Inhaber eines Befähigungsnachweises nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Satz 2 sowie einer der in § 6 Satz 1 bezeichneten Personen wird das Führen eines Sportbootes auf den Binnenschiffahrtstraßen vorübergehend oder dauernd untersagt (Fahrverbot), wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 gegeben sind. Das Fahrverbot kann ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind oder einer in einem Befähigungsnachweis eingetragenen Auflage nicht nachkommen wird.

(2) Über das Fahrverbot entscheidet die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte. Sie teilt ihre Entscheidung, soweit der Inhaber eines Befähigungsnachweises betroffen ist, unter Angabe der Gründe der Behörde mit, die den Befähigungsnachweis erteilt hat.

§ 12

Unterrichtung der WSD Mitte

Der DMYV und der DSV sowie die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden und die Wasserschutzpolizeien teilen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte alle Tatsachen mit, die eine Entziehung des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder ein Fahrverbot rechtfertigen können.

§ 13

Behandlung der von anderen Verbänden ausgestellten Befähigungsnachweise

(1) Der DMYV und der DSV stellen auf Antrag gegen Vorlage von Befähigungsnachweisen, die zum Führen von Sportbooten berechtigen und die vor

dem 1. April 1978 von anderen Verbänden mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt worden sind, den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis aus. Die anderen Befähigungsnachweise müssen unter Voraussetzungen erworben sein, die den Anforderungen für den Erwerb des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises entsprechen. Welche anderen Befähigungsnachweise diese Voraussetzungen erfüllen, entscheidet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände sowie des DMYV und des DSV. Eine Übersicht über diese Befähigungsnachweise wird im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Ausstellung des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises kann vom 1. Mai 1978 bis zum 30. April 1980 bei der Geschäftsstelle des DMYV oder des DSV gestellt werden.

§ 14

Behandlung amtlicher Berechtigungsscheine

(1) Der DMYV und der DSV stellen auf Antrag den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis aus gegen Vorlage eines amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Binnenschiffahrtstraßen oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Das gilt auch für ein vom Bundesminister für Verkehr für die Fahrt auf den Binnenschiffahrtstraßen anerkanntes amtliches Prüfungszeugnis. Der Berechtigungsschein und das Prüfungszeugnis müssen im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt sein. Soweit der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis gegen Vorlage eines Prüfungszeugnisses verlangt wird, gilt § 4 Abs. 1 und 2.

(2) Der DMYV und der DSV stellen auf Antrag den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auch aus gegen Vorlage eines amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen eines mit Motorantrieb ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Seeschiffahrtstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7). Das gilt auch für ein vom Bundesminister für Verkehr für die Fahrt auf den Seeschiffahrtstraßen anerkanntes amtliches Prüfungszeugnis. Der Berechtigungsschein und das Prüfungszeugnis müssen im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. April 1978 erteilt worden sein.

(3) Eine Übersicht über die durch die Absätze 1 und 2 erfaßten Berechtigungsscheine und Prüfungszeugnisse wird im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — veröffentlicht.

§ 15

Erleichterter Erwerb eines amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises

Inhaber eines der in § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten und nach dem 31. März 1978 erteilten Befähigungsnachweise sind von der praktischen Prüfung für den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis befreit, soweit die Prüfung das Fahren unter Motor und das Festmachen des Sportbootes betrifft.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ein Sportboot führt, ohne einen gültigen Befähigungsnachweis zu haben,
2. entgegen § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 oder § 6 Satz 3 einer in einen Befähigungsnachweis eingetragenen Auflage nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Befähigungsnachweis nicht mitführt oder auf Verlangen zur Überprüfung nicht aushändigt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte zur Entwertung nicht vorlegt,

5. entgegen einem Fahrverbot nach § 11 ein Sportboot führt oder

6. als Eigentümer oder Führer eines Sportbootes anordnet oder zuläßt, daß jemand entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 das Sportboot führt.

§ 17**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft; § 2 Abs. 1 Nr. 2, die §§ 6, 7 und 16 Nr. 1, 3 und 6 treten jedoch erst am 1. April 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Zweite ADNR-Änderungsverordnung

Vom 22. März 1978

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Nr. 2 der ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) vom Bundesminister für Verkehr nach Anhören von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 6 dieses Gesetzes vom Bundesminister für Verkehr nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Aenderung der ADNR-Einführungsverordnung

Die ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), die durch Verordnung vom 27. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „ausgenommen Mosel und Donau“ durch die Worte „ausgenommen die Donau“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4, in § 4 Abs. 2 und in § 9 Nr. 6 sind hinter den Wörtern „außerhalb des Rheins“ jeweils die Worte „und der Mosel“ einzufügen.
3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Wo das ADNR auf die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung Bezug nimmt, tritt an deren Stelle auf der Mosel die Moselschifffahrtspolizeiverordnung, auf den übrigen Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins, soweit das ADNR dort anwendbar ist, die Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung.“
4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 der anliegenden Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel ist der Bundesminister für Verkehr.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „entspricht“ jeweils die Worte „— im Fall des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung —“ eingefügt.
6. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. im Fall des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel das in Satz 3 genannte Zeugnis an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.“
7. Nach § 7 Nr. 3 Buchstabe l wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 8 das dort genannte Zeugnis an Bord nicht aufbewahrt oder auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung nicht aushändigt;“.
8. Die bisherige Anlage (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein — ADNR — mit ihren Anlagen A und B) der ADNR-Einführungsverordnung wird deren Anlage 1.
9. Die von der Moselkommission beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel wird in der anliegenden Fassung auf der Mosel in Kraft gesetzt und wird Anlage 2 der ADNR-Einführungsverordnung.

Artikel 2

Aenderung der 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR

In der 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1860) werden gestrichen

1. in § 1 Abs. 1 die Worte „der Mosel und“,
2. in § 10 der Absatz 2.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Geset-

zes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 20. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2044) mit ihren Anlagen,
2. die 2. Sofortmaßnahmen-Verordnung zum ADNR vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1865).

Bonn, den 22. März 1978

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage

Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Artikel 1

(1) Auf alle Beförderungen gefährlicher Güter, die den Rhein berühren, ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR mit seinen Anlagen) anzuwenden.

(2) Auf die übrigen Beförderungen gefährlicher Güter auf der Mosel sind das ADNR und seine Anlagen ebenfalls anzuwenden. Für diese Beförderungen kann jedoch das Recht des Moseluferstaates, in dem die Beförderung beginnt oder endet, zulassen, daß an Stelle der in den Abschnitten 2 der Anlage B zum ADNR enthaltenen Vorschriften über Bau und Ausrüstung die entsprechenden Vorschriften dieses Moseluferstaates angewendet werden. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis über die Eignung des Schiffes zur Beförderung des jeweiligen gefährlichen Gutes aus. Dieses Zeugnis muß an Stelle des in der Anlage B zum ADNR vorgesehenen Zulassungszeugnisses an Bord mitgeführt werden.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Verordnung werden die Bezugnahmen des ADNR und seiner Anlagen auf den Rhein und die Rheinschiffahrt polizeiverordnung

ersetzt durch Bezugnahmen auf die Mosel und die Moselschiffahrt polizeiverordnung.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden können auf Beschuß der Moselkommission Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADNR abweichen, wenn noch vor einer Änderung dieser Verordnung, des ADNR oder seiner Anlagen Maßnahmen notwendig erscheinen. Die Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre.

Artikel 4

Erteilte Sondergenehmigungen im Sinne des Artikels 4 des ADNR sind unverzüglich, an Stelle der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, der Moselkommission mitzuteilen.

Artikel 5

Vorrichtungen nach Artikel 5 Abs. 1 des ADNR (Gleichwertigkeit), denen die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nicht zugestimmt hat, dürfen von der zuständigen Behörde erst nach Stellungnahme der Moselkommission zugelassen werden.

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Stresemann-Gedenkmünze)**

Vom 16. März 1978

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ist aus Anlaß der 100. Wiederkehr des Geburtstages des Politikers und Friedensnobelpreisträgers Gustav Stresemann eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte im Bayerischen Hauptmünzamt München, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 10. Mai 1978 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Reinhart Heinsdorff, Ottmaring.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Portrait des Politikers und die Umschrift

„GUSTAV STRESEMANN 1878 — 1929“.

Der Hintergrund ist ausgefüllt mit Worten der innenpolitischen Szene zwischen 1920 und 1929.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1978
5 DEUTSCHE MARK“.

Das Münzezeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamts München befindet sich über dem Kopf des Adlers.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift

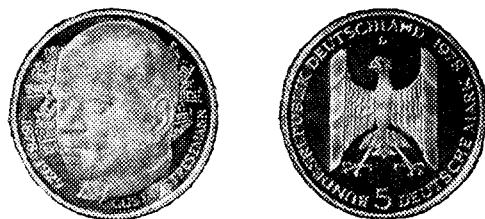
„DURCH FRIEDEN
UND VERSTÄNDIGUNG SIEGEN“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine liegende Raute eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 16. März 1978

**Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer**



Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 17. März 1978

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 78	Bekanntmachung zum internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und zum Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel	290
16. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	290
17. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	293
20. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	294
20. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Kapitalhilfe	296
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	298
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	298
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	299
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	299
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	300
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	300
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangarbeit	301
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	301
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	302
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	302
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	303
23. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsklausur	303
24. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	304
1. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	304
1. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	306

Nr. 15, ausgegeben am 23. März 1978

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag)	309
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	312
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des I. Genfer Rotkreuz-Abkommens	313
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	313
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	314
6. 3. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	314
6. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	315
9. 3. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	317
10. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe	317
13. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	319

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 3. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/78 — Antidumpingzoll-EGKS) 613-2-1	49	10. 3. 78	11. 3. 78
10. 3. 78 Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	54	17. 3. 78	18. 3. 78
8. 3. 78 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Weser/Jade 9515-10-1-1	54	17. 3. 78	18. 3. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 366/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker			
23. 2. 78	23. 2. 78	L 52/10	
22. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 367/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis	23. 2. 78	L 52/12	
23. 2. 78	23. 2. 78	L 52/13	
22. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 368/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 2. 78	L 52/15	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 369/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 2. 78	L 52/15	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 370/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 2. 78	L 53/1	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 371/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 2. 78	L 53/3	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 372/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	24. 2. 78	L 53/5	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 373/78 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein und zur Festlegung des anspruchsgrundenden Tatbestands für die Zahlung der diese Maßnahmen betreffenden Beträge	24. 2. 78	L 53/7	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 374/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 2. 78	L 53/9	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 375/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	24. 2. 78	L 53/11	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 376/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkins und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko	24. 2. 78	L 53/13	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 377/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 2. 78	L 53/14	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 378/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 2. 78	L 53/16	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 379/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 2. 78	L 53/18	
23. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 381/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	27. 2. 78	L 57/1	
24. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 382/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 2. 78	L 54/1	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 383/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 2. 78	L 54/3	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 384/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	25. 2. 78	L 54/5	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 385/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgesäuertem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	25. 2. 78	L 54/8	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 386/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich einiger besonderer Durchführungsbestimmungen über Einfuhrizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	25. 2. 78	L 54/11	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 387/78 der Kommission über einen Sonderverkauf von der italienischen Interventionsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 überlassenem gefrorenem Rindfleisch	25. 2. 78	L 54/12	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 388/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	25. 2. 78	L 54/13	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 389/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 2. 78	L 54/15	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 390/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 2. 78	L 58/1	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 391/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 2. 78	L 58/3	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 392/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 2. 78	L 58/5	
24. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 393/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	28. 2. 78	L 58/7	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 394/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 2. 78	L 58/9	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 395/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	28. 2. 78	L 58/12	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 396/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	28. 2. 78	L 58/15	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 397/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 2. 78	L 58/18	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 398/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 2. 78	L 58/22	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 399/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	28. 2. 78	L 58/24	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 400/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 78	L 58/25	
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 401/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 78	L 58/27	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften

— Ausgabe in deutscher Sprache —

vom

Nr./Seite

27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 402/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 78	L 58/29
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 403/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 2. 78	L 58/32
27. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 404/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 2. 78	L 58/33
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 405/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 3. 78	L 59/1
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 406/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 3. 78	L 59/3
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 407/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 3. 78	L 59/5
28. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 408/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 3. 78	L 59/7

— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 400/78 der Kommission vom 27. Februar 1978 zur Festsetzung der ab 1. März 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (Abl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1978)	4. 3. 78	L 62/41
--	----------	---------

Es sind nachzutragen:

20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2937/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Aufhebung einiger Beschlüsse des Gemischten Ausschusses	29. 12. 77	L 344/1
20. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2938/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen zur Abweichung von Liste A im Anhang zu Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	29. 12. 77	L 344/60
30. 1. 78	Verordnung (EWG) Nr. 380/78 der Kommission über das Funktionieren der Vorschußregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	27. 2. 78	L 56/1

Einbanddecken 1977

Teil I: 18,60 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 12,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 4/1978 und für Teil II der Nr. 3/1978 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399–509
oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 1320 · 5300 Bonn 1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.